

...umweltbewusstes Handeln für unsere Zukunft!

Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Börde 2015 – 2019



Landkreis
Börde

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abkürzungsverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis.....	V
1. Impressum	1
2. Einleitung	2
3. Ziele und Aufbau des Abfallwirtschaftskonzeptes	3
4. Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	4
4.1 Gebietsbeschreibung, Gebietsstruktur	4
4.2 Rechtlicher Rahmen.....	6
5. Darstellung und Analyse des Ist-Zustandes	9
5.1 Organisation der Abfallentsorgung.....	9
5.2 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit	12
5.3 Vorhandene Entsorgungsinfrastruktur	14
5.3.1 Kleinannahmestellen.....	14
5.3.2 Umladestationen	15
5.3.3 Deponien	15
5.4 Entsorgungssysteme für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung	18
5.4.1 Restabfall (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle).....	18
5.4.2 Kompostierbare Abfälle.....	20
5.4.3 Sperrmüll (inkl. Altmetalle).....	22
5.4.4 Elektro- und Elektronikaltgeräte.....	23
5.4.5 Inerte Abfälle (Bauabfälle und Bodenaushub)	23
5.4.6 Altpapier	24
5.4.7 Verpackungsabfälle.....	25
5.4.8 Altkleider	27
5.4.9 Schadstoffhaltige Abfälle.....	27
5.4.10 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle	28
5.4.11 Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle.....	29
5.4.12 Übersicht über die Entsorgungssysteme	30

5.5	Abfallvermeidung	31
5.6	Abfallmengen	32
5.7	Stoffliche Zusammensetzung der Abfälle	34
5.8	Abfallhaushalt.....	37
5.9	Gebühren.....	38
6.	Abfallwirtschaftliche Ziele	41
6.1	Fortführung bewährter Sammelsysteme	41
6.2	Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff	41
6.3	Vollständige Sortierung von Sperrmüll im Landkreis	43
6.4	Reduzierung der unerlaubter Entsorgungswege für Restabfall	43
6.5	Förderung der Getrenntsammlung von Bioabfällen	44
6.5.1	Quersubventionierung der Bioabfallentsorgungsgebühren durch Erhebung einer einheitlichen Benutzungsgrundgebühr	44
6.5.2	Veränderung des Gebührenmaßstabs für die Benutzungsmengengebühren.....	44
6.6	Höherwertige Verwertung von Bioabfällen.....	47
6.7	Aufhebung der Verbrennungsverordnung	48
6.8	Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit	48
6.9	Umgang mit gewerblichen Sammlungen.....	50
7.	Prognosen	52
7.1	Bevölkerungsentwicklung	52
7.2	Mengenentwicklung	53
8.	Bewertung der Entsorgungssicherheit	54

Abkürzungsverzeichnis

AEG mbH	Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH
AEW GmbH	Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung
ASF	Abfallbehälter für flüssige Sonderabfälle
ASP	Abfallbehälter für feste Sonderabfälle
AltölV	Altölverordnung
BattG	Batteriegesetz
BioAbfV	Bioabfallverordnung
DepV	Deponieverordnung
EAR	Stiftung Elektro-Altgeräte Register
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
EGW	Einwohnergleichwert
GartAbfVO	Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
GRS	Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem
jPöR	juristische Person des öffentlichen Rechts
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LVP	Leichtverpackungen
MGB	Müllgroßbehälter (Umleerbehälter)
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PPK	Papier, Pappe, Karton
ST	Sachsen-Anhalt
StaLA ST	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
SUP	Strategische Umweltprüfung
TASi	Technische Anleitung Siedlungsabfall
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VerpackV	Verpackungsverordnung

<u>Abbildungsverzeichnis</u>		Seite
Abb. 1:	Landkreis Börde	4
Abb. 2:	Landkreise und kreisfreie Städte in ST	4
Abb. 3:	Entwicklung der Einwohner (2009 – 2013)	5
Abb. 4:	Entwicklung der veranlagten Einwohnergleichwerte (2009 – 2013)	5
Abb. 5:	Von beauftragten Dritten wahrgenommene Einsammel- und Verwertungsleistungen	10
Abb. 6:	Abfallberatung beim Schulsanitätätag des Deutschen Roten Kreuzes e.V.	12
Abb. 7:	Abfallbroschüre 2014	13
Abb. 8:	Umwelttheater	13
Abb. 9:	Kleinannahmestellen im Landkreis Börde	14
Abb. 10:	Blockheizkraftwerk der Deponie Haldensleben	16
Abb. 11:	Photovoltaikanlage auf der Deponie Loitsche	17
Abb. 12:	Behälterausstattung für die Restabfallerfassung	18
Abb. 13:	Bereitstellung von Bio- und Grünabfällen	20
Abb. 14:	Elektro- und Elektronikaltgeräte	23
Abb. 15:	Behälterausstattung zur Erfassung von Verpackungen	26
Abb. 16:	Depotcontainer zur Erfassung von Altglas	26
Abb. 17:	Verpackungsrecycling über die Dualen Systeme	27
Abb. 18:	Schadstoffmobil	28
Abb. 19:	Hausmüllzusammensetzung nach homogenen Abfallgruppen	34
Abb. 20:	Bioabfallzusammensetzung nach Stoffgruppen	35
Abb. 21:	LVP-Zusammensetzung nach Stoffgruppen	36
Abb. 22:	Abfallhaushalt 2013	37
Abb. 23:	Multimediabroschüre	49
Abb. 24:	Prognose der Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt)	52

<u>Tabellenverzeichnis</u>		Seite
Tab. 1:	Öffnungszeiten und Annahmespektrum der Kleinannahmestellen	14
Tab. 2:	Behälterstatistik Restabfall (Durchschnitt der Jahre 2009 - 2013)	19
Tab. 3:	Behälterstatistik Bioabfall (Durchschnitt der Jahre 2009 - 2013)	21
Tab. 4:	Vorhandene Entsorgungsanlagen für inerte Abfälle	24
Tab. 5:	Übersicht über die Entsorgungssysteme	30
Tab. 6:	Abfallmengen der Jahre 2009 - 2013	32
Tab. 7:	Verbotswidrig abgelagerte Abfälle der Jahre 2009 - 2013	33
Tab. 8:	Gebührenmodell des Landkreises Börde gemäß Abfallgebührensatzung vom 03.03.2011	39
Tab. 9:	Gebührensätze des Landkreises Börde gemäß Abfallgebührensatzung vom 03.03.2011	40
Tab. 10:	Theoretisches Potential an getrennt zu erfassenden Kunststoffen	42
Tab. 11:	Mengenszenario bei einer Umstellung auf eine leerungsunabhängige Regelabfuhr	46
Tab. 12:	Prognose der Abfallmengenentwicklung für die Jahr 2019 und 2024	53

1. Impressum

Herausgeber:

Landkreis Börde
Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“
Schwimmbadstr. 2a
39326 Wolmirstedt

Telefon: (039201) 7033100

Telefax: (039201) 703329

E-Mail: eigenbetrieb-abfallentsorgung@t-online.de

www.eigenbetrieb-abfallentsorgung.de

Verfasser:

ECONUM Unternehmensberatung GmbH
Hoyerswerdaer Straße 3
01099 Dresden

Telefon: (0351) 563 933 - 0

Telefax: (0351) 563 933 - 99

E-Mail: info@econum.de

www.econum.de

Wolmirstedt,

Oktober 2014

2. Einleitung

Der Landkreis Börde ist in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) für die Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zuständig.

Die ihm als Träger der Abfallentsorgung obliegenden Aufgaben erfüllt der Landkreis in der Rechtsform des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“.

Um die Entsorgung der anfallenden und zu überlassenden Abfälle weiterhin sicherzustellen, hat der Landkreis/ Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ nach Maßgabe der §§ 21 KrWG und 8 AbfG LSA regelmäßig Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen, welche über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung informieren und die Entsorgungssicherheit für die nächsten 10 Jahre nachweisen.

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept ist die Fortschreibung der „Konzeption für die Organisation und Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Börde“ aus dem Jahr 2012 und hat die Festlegung der abfallwirtschaftlichen Eckpunkte, Ziele und Maßnahmen für die Jahre 2015 bis 2019 unter Berücksichtigung der Anforderungen des KrWG und des AbfG LSA zum Gegenstand. Zu dessen Mindestinhalt zählen:

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle,
2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der nicht ausgeschlossenen Abfälle,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
5. Angaben über die zeitliche Abfolge geplanter Maßnahmen [...].

Mit seinen Inhalten knüpft das Abfallwirtschaftskonzept an den am 04.12.2012 vom Kreistag gefassten Grundsatzbeschluss zur künftigen Gestaltung der öffentlichen Abfallwirtschaft im Landkreis Börde an, in welchem bereits strategische Maßnahmen zur Optimierung der abfallwirtschaftlichen Leistungen und Verbesserung der Ressourceneffizienz sowie zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge beschlossen wurden. Das Abfallwirtschaftskonzept trägt diesen Maßnahmen insofern Rechnung, als dass die

- Möglichkeiten zur Optimierung der Entsorgungs- und Verwertungsleistungen (besonderes im Hinblick auf eine höherwertigere Verwertung),
- Getrenntsammlung/-erfassung von Wertstoffen und
- Auswirkungen von gewerblichen Sammlungen

näher untersucht und bewertet werden.

Darüber hinaus enthält das Abfallwirtschaftskonzept Überlegungen zur Erhöhung der Anreize im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalltrennung.

Im Ergebnis dient das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept schließlich als Planungsinstrument der kommunalen Abfallwirtschaft.

3. Ziele und Aufbau des Abfallwirtschaftskonzeptes

Generelle Zielstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes ist es, im Einklang mit dem KrWG und dem AbfG LSA, die Entsorgungssicherheit im Landkreis Börde sicherzustellen und dabei die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern sowie die umweltverträgliche Abfallverwertung bzw. -beseitigung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang werden gemäß § 1 Abs. 1 AbfG LSA u. a. folgende Unterziele verfolgt:

- die Entstehung von Abfällen in ihrer Menge so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
- nicht vermiedene Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen (Abfallverwertung),
- nicht verwertete Abfälle so zu behandeln, dass anfallende Energie oder Abfälle soweit wie möglich genutzt werden können (Abfallbehandlung),
- nicht verwertbare oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle gemeinwohlverträglich zu beseitigen (Abfallbeseitigung),
- die Einhaltung des Standes der Technik bei Maßnahmen der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.

Weiterhin bildet der Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt die Grundlage für die Planung der Entsorgungsträger und ist bei abfallwirtschaftlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit zu beachten.

Zur Umsetzung der genannten Ziele werden einführend zunächst die generellen strukturellen Grundlagen des Landkreises Börde sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt (Ziffer 4).

Im Anschluss erfolgt eine Dokumentation der gegenwärtigen kommunalen Abfallwirtschaft, bei welchem die u. a.

- Organisation der Abfallentsorgung
- vorhandenen Entsorgungsstrukturen,
- Systeme zur Entsorgung von Abfällen,
- Abfallmengen und Abfallzusammensetzungen,
- Kosten der öffentlichen Abfallwirtschaft,

sowie das

- Gebührensystem bzw. die Gebührensätze

dargestellt und analysiert werden (vgl. Ziffer 5).

Aus der Ist-Zustandsanalyse heraus werden konzeptionelle Ansätze (Maßnahmen) zur Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit sowie zur Optimierung der öffentlichen Abfallwirtschaft unter Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Ziele des Landkreises abgeleitet (vgl. Ziffer 6).

Auf dieser Grundlage sowie auf Basis der amtlichen Prognose zur Bevölkerungsentwicklung wird im Anschluss eine Prognose der künftigen Abfallmengen vorgenommen (vgl. Ziffer 7).

Schließlich erfolgt in Ziffer 8 des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes eine abschließende Beurteilung der zukünftigen Entsorgungssicherheit.

4. Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen

4.1 Gebietsbeschreibung, Gebietsstruktur

Der Landkreis Börde mit seinem Hauptverwaltungssitz in der Kreisstadt Haldensleben wurde mit der am 01.07.2007 in Sachsen-Anhalt wirksam gewordenen Kreisgebietsneuregelung (Kreisgebietsreform) aus den Altkreisen Ohrekreis (Entsorgungsgebiet Nord) und Bördekreis (Entsorgungsgebiet Süd) gebildet (vgl. Abb. 1)



Abb. 1: Landkreis Börde



Abb. 2: Landkreise und kreisfreie Städte in ST

Das Kreisgebiet befindet sich im Nordwesten des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und grenzt im Norden an den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, im Osten an den Landkreis Jerichower Land und die Landeshauptstadt Magdeburg, im Süden an den Salzlandkreis und den Landkreis Harz sowie im Westen an das Bundesland Niedersachsen (vgl. Abb. 2).

Mit ca. 2.366 Quadratkilometern ist der Landkreis Börde der flächenmäßig zweitgrößte Landkreis Sachsens-Anhalts. Im Kreisgebiet leben insgesamt 173.383 Einwohner (Stand 30.06.2013), womit die Einwohnerdichte ca. 73 Einwohner/km² beträgt.

Die Bevölkerungsentwicklung des Landkreises ist seit Jahren rückläufig. Im Zeitraum von 2009 bis 2013 (jeweils Stand 30.06.) reduzierte sich die Bevölkerung gemäß dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt (StaLA ST) um ca. 4% von 179.790 auf 173.383 Einwohner (vgl. nachfolgende Abbildung).

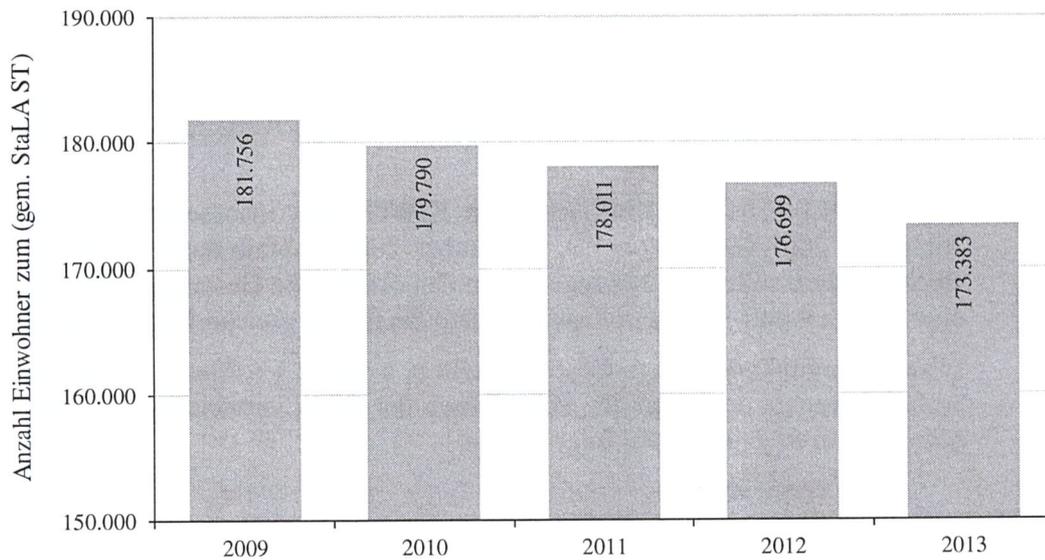


Abb. 3: Entwicklung der Einwohner (2009 – 2013)

Darüber hinaus sind noch Unternehmen, Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Gaststätten etc. (andere Herkunftsbereiche als private Haushalte) relevant. Diese werden im Landkreis über Einwohnergleichwerten (EWG) erfasst. Im Verlauf der Jahre 2009 bis 2013 erhöhte sich die Anzahl der im Landkreis veranlagten EWG von 16.531 auf nunmehr insgesamt 17.211 EWG (vgl. Abb. 4).

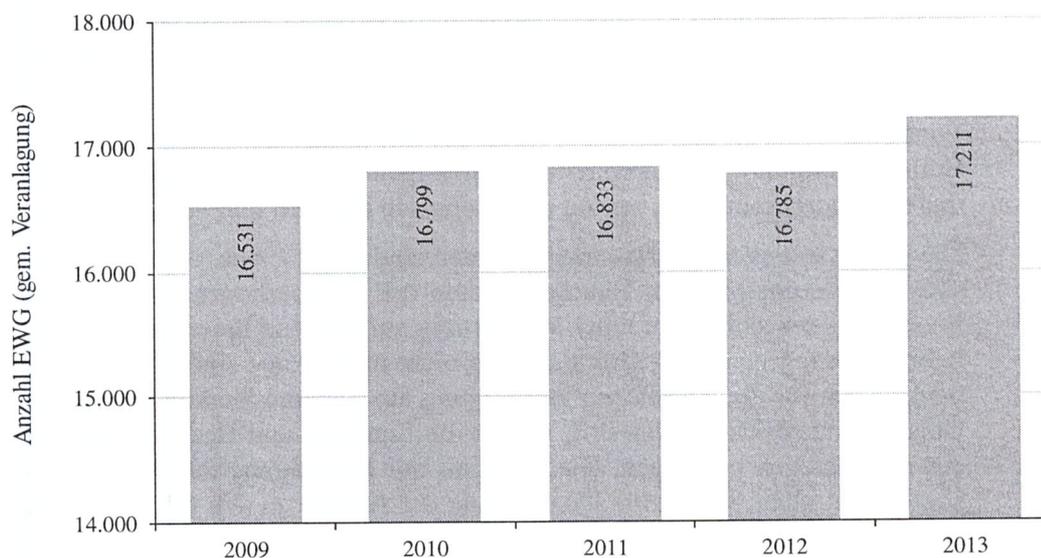


Abb. 4: Entwicklung der veranlagten Einwohnergleichwerte (2009 – 2013)

4.2 Rechtlicher Rahmen

Den übergeordneten rechtlichen Rahmen für die Abfallentsorgung im Landkreis Börde bilden vor allem die Vorschriften des KrWG und des AbfG LSA sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

Das am 01.06.2012 in Kraft getretene KrWG dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 (Abfallrahmenrichtlinie) in deutsches Recht. Zudem sollen die Neuregelungen den öRE für die Gestaltung ihrer Abfallwirtschaft eine höhere abfall- und betriebswirtschaftliche Planungssicherheit ermöglichen.

Einen Kernpunkt des neuen Gesetzes stellt u. a. die in § 6 Abs. 1 geregelte neue 5-stufige Abfallhierarchie dar, nach der Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge stehen:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung.

Ausgehend von dieser Rangfolge soll gemäß § 6 Abs. 2 KrWG diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Bei der Betrachtung ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen, insbesondere hinsichtlich Emissionen, Ressourcen- und Energierrelevanz sowie Schadstoffgehalt. Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind dabei zu beachten.

Weiterhin wird gemäß der §§ 11 und 14 des KrWG spätestens ab dem 01.01.2015 die Getrennsammlung von überlassungspflichtigen Bioabfällen, Papier, Metall, Kunststoffen und Glas vorgeschrieben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die grundsätzlichen Überlassungspflichten sind in § 17 Abs. 1 KrWG geregelt. Demnach sind Abfälle aus privaten Haushalten dem öRE zu überlassen, soweit die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Auch für die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen besteht eine Überlassungspflicht an den öRE, soweit die Erzeuger und Besitzer diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Die Befugnis zur Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an den öRE auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist.

Ausgenommen von den vorstehenden Überlassungspflichten sind gemäß § 17 Abs. 2 KrWG Abfälle

1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht unterliegen, soweit nicht der öRE an der Rücknahme mitwirkt,
2. die in Wahrnehmung der Produktverantwortung freiwillig zurückgenommen werden, soweit ein entsprechender Bescheid erteilt worden ist,

3. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
4. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Eine Untersagung der gewerblichen Sammlung gemäß der o. g. Nr. 4 kann gemäß § 17 Abs. 3 KrWG dann vorgenommen werden, wenn damit die Funktionsfähigkeit des örE, des von diesem beauftragten Dritten oder des aufgrund einer Rechtsverordnung eingerichteten Rücknahmesystems gefährdet ist. Dies ist der Fall, wenn die Erfüllung der bestehenden Entsorgungspflichten zu wirtschaftlichen ausgewogenen Bedingungen verhindert oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird. Dies ist anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung

1. Abfälle erfasst werden, für die der örE oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,
2. die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder
3. die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird.

Die Nr. 1 und 2 gelten nur dann nicht, wenn die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle wesentlich leistungsfähiger ist als die von dem örE oder dem von ihm beauftragten Dritten bereits angebotene oder konkret geplante Leistung.

Wesentliche - die Abfallwirtschaft des Landkreises strukturell beeinflussende - Rahmenbedingungen stellen u. a. das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), das Batteriegesetz (BattG), die Verpackungsverordnung (VerpackV), die Altölverordnung (AltölV), die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) und die Bioabfallverordnung (BioabfallV) dar, welche u. a. jeweils Rücknahme- bzw. Entsorgungspflichten der Hersteller und Vertreiber regeln und damit die Verpflichtungen des Landkreises hinsichtlich seiner Abfallentsorgung begrenzen. Weitere entscheidende rechtliche Grundlagen sind in der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Deponieverordnung (DepV) geregelt.

Als eine - insbesondere für den ländlich geprägten Landkreis - bedeutende Rechtsgrundlage ist darüber hinaus die „Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde“ (Verbrennungsverordnung) anzusehen, welche der Landkreis Börde auf Grundlage der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (GartAbfVO) vom 25. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 262) erlassen hat. Die Verordnung regelt, dass pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen (Gartenabfälle) ausschließlich in Wohngrundstücken und Kleingärten in Fällen, in denen eine Überlassung an die öffentliche Grünabfallsammlung auf Grund der Lage des Grundstückes nicht erfolgen kann und eine Verwertung nicht beabsichtigt ist, zu genehmigten Zeiten verbrannt werden dürfen.

Prüfung zur Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Gemäß § 14 b Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedürfen Abfallwirtschaftskonzepte einer strategischen Umweltprüfung, wenn diese einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens gemäß § 14 b Abs. 3 UVPG setzen. Die ist dann der Fall, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.

Die vorgesehenen Änderungen im vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept beinhalten hingegen überwiegend punktuelle Anpassungen und Optimierungen der derzeitigen abfallwirtschaftlichen Konzeption. Auch aus der beabsichtigten Förderung der Getrennsammlung von Bioabfällen ergeben sich aus Sicht des Landkreises keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer SUP.